



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung zur Änderung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte)

vom 13.01.2022

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 2 Nr. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), des § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S.334) in Verbindung mit § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 621) , der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 08.04.2020 (ABl. 2020, Nr. 5, S.4) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg , zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.01.2022, in der jeweils gültigen Fassung, beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Masterstudiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.01.2020 (ABl. 2020, Nr. 5, S. 28) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4 dieser Auswahlordnung und die Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.“

(2) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 30 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

- a) Für die in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Studiengänge werden die Punkte der Abschlussnote oder die Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl wie folgt zugeordnet (maximal 16 Punkte):

Note x	Punkte
$x < 1,3$	16
$1,3 \leq x < 1,7$	14
$1,7 \leq x < 2,0$	12
$2,0 \leq x < 2,5$	10
$2,5 \leq x < 3,0$	8
$3,0 \leq x < 3,5$	6
$3,5 \leq x \leq 4,0$	4

- b) Für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium werden auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung Punkte vergeben (maximal 14 Punkte). Es werden Kenntnisse ab einem Umfang von 5 Leistungspunkten berücksichtigt.

Einschlägige Vorkenntnisse	Umfang	Punkte
Grundlagen im Bereich der Botanik	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich der Genetik	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Mikrobiologie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Zoologie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Mathematik	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Chemie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Biochemie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Molekularbiologie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Zellbiologie	Vorhanden	1
	Nicht vorhanden	0
Studienabschlussarbeit	Ohne einschlägige Abschlussarbeit	0
	Mit biowissenschaftlichem Thema	2
	Inklusive molekularbiologischer Arbeiten	3
	Inklusive molekularbiologischer experimenteller Arbeiten	5

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von dem/der Bewerber/in erreichten Punktzahl.“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 13.01.2022 beschlossen; der Senat hat hierzu am 09.02.2022 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/2023 Anwendung.

Halle (Saale), 10. Februar 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor